



Newsletter 41 / 2013

Nutzung von Geschäftswagen nach der Freistellung

Die Privatnutzung des Geschäftswagens bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Wird ein Arbeitnehmer freigestellt und wurde ihm die private Nutzung seines Geschäftswagens vertraglich zugesichert, so besteht dieser Anspruch grundsätzlich weiter. Der Arbeitgeber kann den Geschäftswagen somit nicht einfach auf den Zeitpunkt der Freistellung zurückverlangen.

Es empfiehlt sich, klare schriftliche Regelungen zu treffen, nach denen beispielsweise eine Obergrenze für Privatkilometer festgelegt wird oder eine feste Entschädigung durch den Arbeitnehmer erfolgt.